



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.3-2023-3

Dortmund, den 11.07.2023

BEKANNTMACHUNG

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben „Umlegung der Leitung
16/5/23 in der Stadt Witten“**

Die Open Grid Europe GmbH plant vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Gasversorgung der Bereiche Bochum, Witten, Gevelsberg und Radevormwald die Umlegung der Leitung 16/5/23. Die OGE plant einen Austausch der Leitung auf einer Länge von etwa 230 m.

Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Bodendenkmal Nr. 24 "Am Mühlengraben (Nähe Haus Nr. 3) (Franziska-Erbstollen)". Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv durch Verkehrsflächen und Siedlungsbebauung genutzt und technisch überprägt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann.

Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter